



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 6

GZ. RV/2866-W/12

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 6. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 13. August 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) brachte die Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 ein und beantragte die Barauszahlung eines Erstattungsbetrages an die Wohnadresse.

Die Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen gab er mit "2" an.

Die Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit wurde mit: Lagerarbeiter bis 31-03-2009, ab 01-04-2009 Fassader angegeben.

Die Arbeitnehmerveranlagung ergab eine Gutschrift in Höhe von € 1.027,09:

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stpfl. Bezüge (245)	
T... Handels GmbH	4.346,83 €	
A... + ... GmbH	3.654,93 €	7.869,76 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		7.869,76 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):		
Viertel der Aufwendungen für		

Personenversicherungen, ...		-730,00 €
Kinderfreibetrag gem. § 106a Abs. 1 EStG 1988		-220,00 €
Einkommen		6.919,76 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		0,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag		0,00 €
Erstattung gemäß § 33 (8) EStG 1988 10% der SV-Beiträge, maximal 110 €		-110,00 €
Erstattungsfähige Negativsteuer		-110,00 €
Einkommensteuer		-110,00 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)		-917,00 €
Festgesetzte Einkommensteuer		-1.027,09 €
Abgabengutschrift		-1.027,09 €

Auf Grund einer Wiederaufnahme erging am 13. August 2010 der berufungsgegenständliche Einkommensteuerbescheid 2009 wie folgt:

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stpf. Bezüge (245)	
T... Handels GmbH	4.346,83 €	
G... Hoch- und Tiefbau GmbH	5.790,30 €	
G... Bau GmbH	4.642,70 €	
A... + ... GmbH	3.654,93 €	18.717,32 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		18.717,32 €
Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):		
Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, ...		-730,00 €
Kinderfreibetrag gem. § 106a Abs. 1 EStG 1988		-220,00 €
Einkommen		17.767,32 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		2.470,07 €
Verkehrsabsetzbetrag		-291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag		-54,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge		2.125,07 €
Einkommensteuer		2.125,07 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)		-917,00 €
Festgesetzte Einkommensteuer		1.207,98 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)		-917,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer		-1.027,09 €
Abgabennachforderung		2.235,07 €

Die beiden weiteren dem Finanzamt gemäß §§ 84 bzw. 3 Abs. 2 EStG 1988 gemeldeten Lohnzettel beinhalten folgende Angaben und Beträge:

G... Hoch- und Tiefbau GmbH:

Beträge in	EUR
Bruttobezüge (210)	7.048,17
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	1.257,87
Steuerpflichtige Bezüge (245)	5.790,30

G... Bau GmbH:

Beträge in	EUR
Bruttobezüge (210)	6.086,31
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)	464,52
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	979,09
Steuerpflichtige Bezüge (245)	4.642,70
SV- Beiträge für sonstige Bezüge (225)	65,96

Der Bw. brachte das Rechtsmittel der Berufung wie folgt ein:

Laut Ihrer Aufstellung für Einkommensteuerbescheid 2009 haben meine Arbeitgeber T... und die Fa. A... die anrechenbaren Lohnsteuerbeträge (260) beglichen.

Die anrechenbaren Lohnsteuerbeträge der Fa. G... (anrechenbare Lohnsteuer laut Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis in der Höhe von 1.014,88 €) und Fa. G... Bau GmbH (anrechenbare Lohnsteuer laut Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis in der Höhe von 717,73 €) sehen Sie bitte die Kopien des Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweises, sind laut Ihrer Aufstellung nicht beglichen.

Ich würde Sie bitten die Einkommensteuererklärung 2009 neu zu berechnen und die Lohnsteuerbeträge der Fa. G... und Fa. G... Bau GmbH zu berücksichtigen.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erlassung eines neuen Bescheides mit allen anrechenbaren Lohnsteuerbeträgen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 21. Jänner 2011 wurden die Bemessungsgrundlagen des Einkommensteuerbescheides vom 13. August 2010 bestätigt, die festgesetzte Einkommensteuer abermals in Höhe von € 1.207,98 errechnet und ergab sich dementsprechend eine Gutschrift in Höhe von € 0,00.

Der Vorlageantrag wurde mit folgender Begründung eingebracht:

Mit Berufungsvorentscheidung vom 21.1.2011 zum Einkommensteuerbescheid 2009 wurde meine Berufung ohne Begründung nicht berücksichtigt und ein unveränderter Einkommensteuerbescheid erlassen.

Die fehlerhaften Jahreslohnzettel der Firmen G... GmbH und G... wurden nicht korrigiert, und es wird nach wie vor keine Lohnsteuer ausgewiesen. Eine Kopie der monatlichen Abrechnungen und eine entsprechende weiterreichende Begründung für meinen Vorlageantrag werde ich umgehend nachreichen.

Am 9. März 2011 überreichte der Bw. dem Finanzamt folgende Ergänzung zum Vorlageantrag:

Bei der Firma G... beträgt die anrechenbare Lohnsteuer entsprechend den monatlichen Abrechnungen tatsächlich € 721,13 und bei der G... GmbH beträgt die anrechenbare Lohnsteuer tatsächlich € 1.014,88 (Kopien der monatlichen Abrechnungen liegen in der Anlage bei).

Dies wurde wie schon im oben angeführten Antrag hingewiesen mit Berufungsvorentscheidung zum Einkommensteuerbescheid 2009 nicht berücksichtigt und ein unveränderter Einkommensteuerbescheid erlassen.

Ich verweise auch auf die Ausführungen in meiner Berufung und weise auch noch einmal darauf hin, dass beim Jahreslohnzettel der G... Bau GmbH die einbehaltene und die anrechenbare Lohnsteuer richtigerweise € 721,13 betragen muss und dass die anrechenbare und Lohnsteuer beim Jahreslohnzettel der G... GmbH richtigerweise € 1.014,88 betragen muss und beantrage, diese der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Antrag auf Zahlungserleichterung

Mit Bescheid vom 21.01.2001 wurde eine Stundung meiner Abgabenschuld bis 01.04.2011 bewilligt. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Punkte sollte sich mein Rückstand auf € 499,06 vermindern. Diesen werde ich fristgerecht einzahlen. Ich ersuche aber um Stundung des gegebenenfalls darüberhinaus noch offenen Betrages in Höhe von € 1.736,01 bis zur Erledigung meines Vorlageantrages.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Anschließend ist eine Beilage nicht angeführt und ist das Vorlegen einer solchen auch nicht aktenkündig (vgl. auch den folgenden Absatz).

Am 29. Mai 2012 vermerkte das Finanzamt auf dem Vorlageantrag bezüglich der Kopie der monatlichen Abrechnungen:

"bis dato nicht nachgereicht"

Im Vorlagebericht an die Abgabenbehörde zweiter Instanz stellte das Finanzamt die Streitpunkte wie folgt dar:

Strittig ist die Anrechnung von nicht abgeführt Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld.

Über die Berufung wurde erwogen:

Vorweg fällt auf, dass der Bw. anlässlich der Einreichung der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 die Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen, die an ihn im Jahr 2009 Bezüge ausbezahlt haben, mit "2" angegeben hatte und er auch nicht reagierte, als mit Bescheid vom 16. Juli 2010 bloß die Bezüge zweier Arbeitgeber

erfasst worden sind. Erfasst wurden lediglich Bezüge in Höhe von € 7.869,76 – es fehlten die Bezüge weiterer 2 Arbeitgeber in Höhe von immerhin € 10.433,00. Es handelte sich somit um eine absolut und relativ zu den erfassten Bezügen gesehen sofort augenfällige Größenordnung. Der Bw. hatte es vorgezogen zu schweigen (und den Bescheid in Rechtskraft erwachsen zu lassen).

Sowohl in der Berufung als auch im Vorlageantrag und in der Ergänzung des Vorlageantrages, also in drei Eingaben, sprach der Bw. von Lohnzetteln bzw. monatlichen Abrechnungen, ein Vorlegen von Belegen, seien es Lohnzettel oder monatliche Abrechnungen, ist jedoch nicht aktenkundig. Auch der Vorlagebericht an die Abgabenbehörde zweiter Instanz bzw. dessen Streitpunktendarstellung vermochte den Bw. nicht, die von ihm selbst wiederholt angesprochenen Belege vorzulegen.

Gemäß § 115 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

Nach § 119 Abs. 1 der BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsame Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. In diesem Zusammenhang sieht § 138 Abs. 1 BAO vor, dass die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde zur Beseitigung von Zweifel den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen, sowie dessen Richtigkeit zu beweisen haben. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Diese hat den Nachweis der Wahrscheinlichkeit zum Gegenstand und unterliegt der freien Beweiswürdigung. § 138 Abs. 1 BAO betrifft vor allem die Feststellung solcher Verhältnisse, die für die Abgabenbehörde nur unter Mithilfe des Abgabepflichtigen aufklärbar sind, also Umstände, denen der Abgabepflichtige hinsichtlich der Beweisführung näher steht als die Abgabenbehörde.

Nach § 166 BAO kommt als Beweismittel im Abgabenverfahren alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. "Beweisen" heißt die Überzeugung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines behaupteten oder angenommenen Sachverhaltes herbeiführen. Alles was als Erkenntnismittel zur Verschaffung eines Urteils über den Sachverhalt dient, gilt als Beweismittel (Stoll, Bundesabgabenordnung, Handbuch, S 383).

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der 4. Teil des Einkommensteuergesetzes ist mit "Veranlagung" überschrieben. § 39 Abs. 1 EStG 1988 normiert, dass die Einkommensteuer nach Ablauf eines Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt wird, dass der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat. Hat der Steuerpflichtige lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen, so erfolgt eine Veranlagung nur, wenn die Voraussetzungen des § 41 EStG 1988 vorliegen. Unter Veranlagung versteht man ein Verfahren, das auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ausgerichtet ist und mit einem die jeweilige Steuer festzusetzenden Bescheid abgeschlossen wird. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung ist das Einkommen, das dem Steuerpflichtigen im Veranlagungsjahr zuzurechnen ist. Aus der Veranlagung ergibt sich die Einkommensteuersteuerschuld, auf welche die einbehaltenden Steuerabzugsbeträge und geleisteten Vorauszahlungen angerechnet werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ist Einkommen der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104, 105 und 106a. Nach § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 unterliegen der Einkommensteuer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988).

Ist strittig, ob eine Anrechnung einbehaltener Lohnsteuer zweier Firmen, der G. GmbH und der G. Bau GmbH, zu erfolgen hat (Standpunkt des Bw.) oder nicht (Standpunkt des Finanzamtes), geht das Vorbringen des Bw. mangels Vorlage von Belegen über das Aufstellen einer bloßen Schutzbehauptung - zum Abwehren der sich auf Grund der Erfassung der Bezüge der vier Lohnzettel ergebenden Abgabennachforderung - nicht hinaus.

Gemäß den erlassenen Bescheiden und dem Vorlagebericht Verf 46 wurden die vom Bw. angesprochenen anrechenbaren Lohnsteuern nie gemeldet und abgeführt. Unter Bedachtnahme auf die Nichtvorlage von Belegen durch den Bw. ist damit das Schicksal der Berufung entschieden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 8. November 2012